STATUTEN

der

CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI DIE MITTE URI

(CVP – DIE MITTE URI)

gemäss Beschluss des Parteitages vom 26.08.2021

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Wesen, Zweck und Mittel

[1] Als Organisation der Partei Die Mitte Schweiz im Kanton Uri vereinigt die Kantonalpartei Männer und Frauen aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.

[2] Durch ihren Beitrag zur Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

a) jeder Mensch sich frei als Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten kann;
b) die Gesellschaft durch umfassende Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht;
c) alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann;
d) die Stellung des Kantons Uri als eigenständiges Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhalten bleibt;
e) der Kanton Uri als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten werden kann.

[3] Zur Verwirklichung der Ziele arbeitet die Partei Programme und Richtlinien aus, nach denen sie ihre Aktivität ausrichtet.

[4] Die CVP – Die Mitte Uri bekennt sich grundsätzlich zu den Statuten, Reglementen, Programmen und Richtlinien der Partei Die Mitte Schweiz.

Artikel 2 Name, Rechtsform

[1] Die Kantonalpartei führt den Namen Christlichdemokratische Volkspartei – Die Mitte Uri (CVP – Die Mitte Uri).

[2] Sie ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

1. Abschnitt: Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Einzelmitglieder der Partei kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist, das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt und im Kanton Uri Wohnsitz hat. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zu einer Ortspartei, zur Kantonalpartei oder zu einer nach Art. 30 anerkannten kantonalen Vereinigung.

[2] Kollektivmitglieder sind die vom zuständigen Organ der CVP – Die Mitte Uri anerkannten Ortsparteien und kantonalen Vereinigungen.

Artikel 4 Ende der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

[2] Ein Mitglied kann vom Parteivorstand oder dem zuständigen Organ der Ortsparteien und Vereinigungen ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und Bestrebungen der Partei in erheblicher Weise beeinträchtigt.

[3] Scheidet jemand aus einer Ortspartei oder Vereinigung aus, so kann er auf Antrag Mitglied der CVP – Die Mitte Uri bleiben, sofern der Parteivorstand dem zustimmt.

2. Abschnitt: Unvereinbarkeit

Artikel 5

[1] Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei ist die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei oder die Tätigkeit für Organisationen oder Gruppen, die offenkundig gegen die Grundsätze der Partei wirken.

[2] Die Unvereinbarkeit wird durch den Parteivorstand festgestellt und hat die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss zur Folge.

[3] Bei überkantonaler Bedeutung der Umstände entscheidet der Vorstand der Bundespartei

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten

Artikel 6 Grundsatz

Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken und sich für die Ziele der Partei einzusetzen.

Artikel 7 Stimmrecht

[1] Am Parteitag haben alle anwesenden Mitglieder eine Stimme, die das sechzehnte Altersjahr erreicht haben und seit mindestens drei Monaten Mitglied der CVP – Die Mitte Uri oder einer Vereinigung oder Ortspartei gemäss Art. 3 der Statuten sind.

[2] In den übrigen Organen haben die als Einzelpersonen und Vertreter bzw. Vertreterinnen (im Sinne von Art. 17) gewählten Mitglieder je eine Stimme.

Artikel 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen des Finanzreglementes, das der Parteitag nach Art. 15 dieser Statuten erlässt, Beiträge zu leisten.

3. Kapitel: DIE ORGANISATION DER KANTONALPARTEI

1. Abschnitt: Im Allgemeinen

Artikel 9 Die einzelnen Organe

Die Organe der Kantonalpartei sind:

a) der Parteitag (PT);
b) der Parteivorstand (PV);
c) die Geschäftsstelle (GS);
d) die Kontrollkommission (KK);
e) die Ortsparteien (OP);
f) die Vereinigungen (VG);
g) die Landratsfraktion (LF);
h) die Arbeitsgruppen (AG).

Artikel 10 Aufgaben

[1] Die Organe haben auf der Ebene des Kantons insbesondere:

a) die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern;
b) die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung zu artikulieren;
c) das Gedankengut der Partei zu vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen;
d) die Mitglieder und das Stimmvolk über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
e) Kandidaten bzw. Kandidatinnen für kantonale Wahlen aufzustellen und Parolen für Abstimmungen zu fassen;
f) die Mitte Schweiz über alle wesentlichen Vorgänge in ihrem Bereich zu informieren.

Artikel 11 Amtsdauer, Abberufung, Geschlechterverhältnis

[1] Die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre.

[2] Die Abberufung durch den Parteitag ist nur aus wichtigen Gründen und mit Zweidrittelsmehrheit möglich.

[3] Es ist für alle Parteiorgane eine angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

Artikel 12 Beschlussfassung

[1] Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, fassen die Organe ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Wahlen und Nominationen gilt in den ersten zwei Wahlgängen das absolute und im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

[2] Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern das betreffende Organ oder der Parteivorstand nicht geheime Abstimmung beschliesst. Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 1 Buchst. c).

2. Abschnitt: Der Parteitag (PT)

Artikel 13 Stellung und Zusammensetzung

[1] Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei.

[2] Er ist die Versammlung der Mitglieder der Partei.

Artikel 14 Einberufung

[1] Der Parteitag wird mindestens einmal jährlich durch den Parteivorstand einberufen.

[2] Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Publikation im „Urner Wochenblatt" zu erfolgen.

[3] Der Parteitag ist auch einzuberufen, wenn wenigstens 100 Mitglieder es verlangen.

Artikel 15 Befugnisse

[1] Der Parteitag beschliesst über:
a) die Änderung der Statuten;
b) das Parteiprogramm und die Richtlinien der Parteitätigkeit;
c) die Ernennung von Kandidaten bzw. Kandidatinnen der Partei für die Wahlen in das Eidgenössische Parlament, den Regierungsrat, den Landammann und Landesstatthalter sowie das Obergericht und das Landgericht. Diese Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn es die Versammlung oder der Parteivorstand beschliesst.
d) die Abberufung von Organen;
e) Geschäfte, die ihm vom Parteivorstand überwiesen worden sind, insbesondere Parolen zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen.
f) die Anerkennung von Ortsparteien und Vereinigungen;
g) die Genehmigung des Jahresberichtes der Tätigkeit des Parteivorstands und der Landratsfraktion
h) das Parteibudget, die Genehmigung der Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollkommission;
i) das Finanzreglement;

[2] Der Parteitag wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin, sowie die weiteren Mitglieder des Parteivorstands, mit Ausnahme der Vertreter bzw. den Vertreterinnen der Arbeitsgruppen (gemäss Art. 21 Buchst. c). Zudem wählt der Parteitag den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Kontrollkommission sowie die Delegierten der Bundespartei.

Artikel 16 Antragsrecht

Anträge an den Parteitag, welche mit den angekündigten Geschäften in keinem Zusammenhang stehen, können von jedem Mitglied bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin eingereicht werden. Solche Anträge werden nur behandelt, wenn zwei Drittel der Stimmenden das befürwortet.

3. Abschnitt: Der Parteivorstand (PV) und die Geschäftsstelle GS

Artikel 17 Stellung und Zusammensetzung

[1] Der Parteivorstand führt die Geschäfte und vertritt die CVP – Die Mitte Uri gegen aussen.

[2] Er setzt sich zusammen aus:
a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;
b) dem Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin;
c) weiteren fünf bis neun Mitgliedern.

Artikel 18 Einberufung

[1] Der Parteivorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, ausnahmsweise vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin einberufen.

[2] Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

[3] Der Parteivorstand versammelt sich, so oft es seine Geschäfte fordern.

Artikel 19 Organisation

[1] Der Parteivorstand organisiert sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen selbst.

[2] Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben aus dem Kreise seiner Mitglieder einen oder mehrere Ausschüsse mit Übertragung entsprechender Kompetenzen bilden.

[3] Für folgende Ressorts sind jedoch namentlich verantwortliche Mitglieder zu bestimmen und bekannt zu geben:
- Finanzen;
- Mitgliederkontrolle;

[4] Die Aufgaben und Befugnisse der Ressortverantwortlichen und der gebildeten Ausschüsse können in einem Pflichtenheft umschrieben werden.

Artikel 20 Befugnisse

[1] Der Parteivorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich anderen Organen der Partei übertragen sind. Es liegt in seinem Ermessen, über Parolen zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen selbst zu befinden oder dem Parteitag zur Beschlussfassung vorzulegen.

[2] Insbesondere hat es:
a) die laufenden politischen und administrativen Geschäfte zu führen;
b) Parteiprogramme und -richtlinien auszuarbeiten;

c) die Delegiertenversammlung und den Parteitag einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und Beschlüsse zu vollziehen;
d) den Parteitag jeweils über die politische Lage und Tätigkeit der Partei zu orientieren und zuhanden der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht zu erstatten;
e) Arbeitsgruppen zu bilden und den Präsidenten bzw. die Präsidentin und ihre Mitglieder zu wählen;
f) die Ortsparteien zu fördern und zu unterstützen, Kontakte zu pflegen mit Gemeinden ohne Ortsparteien sowie mit den Vereinigungen der Kantonalpartei und den übrigen parteiinternen Institutionen;
g) die Partei intern zu informieren;
h) die Partei nach aussen zu vertreten, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, Mitglieder zu werben, Kontakte mit Behörden und anderen Parteien zu pflegen;
i) Finanzen zu beschaffen und zu verwalten.

Artikel 21 Geschäftsstelle

[1] Der Parteivorstand unterhält als Anlaufstelle der Partei und zur Erledigung der administrativen Arbeiten sowie eventuell weiterer Aufgaben eine Geschäftsstelle.

[2] Unterstellung, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Abgeltung für Büro, Arbeit und Spesen werden vom Parteivorstand in einem Pflichtenheft geregelt.

[3] Mit der Leitung der Geschäftsstelle kann vom Parteivorstand ein gewähltes Mitglied oder eine Person ausserhalb des Vorstands beauftragt werden.

[4] Wird für die Leitung der Geschäftsstelle eine Person ausserhalb des Parteivorstands beauftragt, so hat diese im Parteivorstand nur beratende Stimme.

4. Abschnitt: Die Kontrollkommission (KK)

Artikel 22 Zusammensetzung

[1] Die Kontrollkommission setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und zwei bis vier weiteren Mitgliedern zusammen.

[2] Mitglieder des Parteivorstands sind nicht wählbar.

Artikel 23 Befugnisse

[1] Die Kontrollkommission überprüft die Geschäftsführung des Parteivorstands und das Finanzgebaren des Vereins. Im politischen Bereich beschränkt sich die Kontrolltätigkeit auf die Einhaltung der Statuten und grundsätzlichen Richtlinien der Partei.

[2] Die Mitglieder der Kontrollkommission sind berechtigt, allen Sitzungen der Parteiorgane beizuwohnen.

[3] Die Kontrollkommission erstattet dem Parteitag jährlich einen Bericht.

5. Abschnitt: Die Ortsparteien (OP)

Artikel 24 Wesen, Zweck und Anerkennung

[1] Die Ortspartei ist die Organisation der Kantonalpartei in der Gemeinde. Sie erfüllt die in Art. 10 umschriebenen Aufgaben in der Gemeinde.

[2] Über die Anerkennung einer Ortspartei entscheidet der Parteitag der Kantonalpartei.

Artikel 25 Name

Die Ortsparteien führen den Namen „Christlichdemokratische Volkspartei – Die Mitte", ergänzt durch die Bezeichnung der Gemeinde (CVP – Die Mitte ...).

Artikel 26 Verhältnis zur Kantonalpartei

[1] Die Ortsparteien geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Diese müssen in den Grundzügen, namentlich mit Bezug auf die innerparteiliche Meinungs- und Willensbildung, den Statuten der Kantonalpartei entsprechen.

[2] Die Beschlüsse und Massnahmen der Ortspartei dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Kantonalpartei festgelegten Grundsätzen stehen.

6. Abschnitt: Die Vereinigungen (VG)

Artikel 27 Wesen, Zweck und Anerkennung

[1] Innerhalb der Kantonalpartei und der Ortsparteien können sich deren Mitglieder zu Vereinigungen zusammenschliessen. Sie bezwecken einerseits, das Gedankengut der Partei in diesen Gliederungen zu verbreiten, und andererseits, ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

[2] Über die Anerkennung einer Vereinigung der Kantonalpartei entscheidet der Parteitag.

Artikel 28 Name

Der Name der Vereinigungen oder wenigstens ein Zusatz muss auf die Zugehörigkeit zur CVP – Die Mitte Uri hinweisen. Anstelle dessen genügt auch ein entsprechender Hinweis in den Statuten der Vereinigungen.

Artikel 29 Verhältnis zur Kantonalpartei

[1] Die Vereinigungen geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Diese müssen in den Grundzügen, namentlich mit Bezug auf die Meinungs- und Willensbildung, den Statuten der Kantonalpartei entsprechen.

[2] Die Beschlüsse und Massnahmen der Vereinigungen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Kantonalpartei festgelegten Grundsätzen stehen.

Artikel 30 Interessengruppen
Parteimitglieder mit gleichgelagerten Interessen können, mit Genehmigung des Parteivorstands, ohne eine Vereinigung gemäss Artikel 30 ff. zu bilden, sich zu Interessengruppen zusammenschliessen um parteiintern ihre Anliegen besser zur Geltung zu bringen. Diese Gruppierungen haben in ihrem Namen die Zugehörigkeit zur CVP – Die Mitte erkenntlich zu machen. Verlautbarungen zuhanden der Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Parteivorstands.

7. Abschnitt: Die Landratsfraktion (LF)

Artikel 31 Aufgabe

Die Landratsfraktion hat die Aufgabe, sich politisch zu engagieren und die Interessen der Partei im Landrat zu vertreten. Sie erstattet jährlich einen Bericht zuhanden des Parteitages.

4. Kapitel: ARBEITSGRUPPEN (AG)

Artikel 32

[1] Der Parteivorstand kann zur Beschaffung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen sowie zur Ausarbeitung von Vernehmlassungen und übrigen Stellungnahmen Arbeitsgruppen einsetzen.

[2] Die Arbeitsgruppen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben selbständig. Öffentliche Stellungnahmen sind ihnen nur mit Zustimmung des Parteivorstandes gestattet.

5. Kapitel: FINANZEN

Artikel 33 Mittelbeschaffung

[1] Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden beschafft durch:
a) Mitgliederbeiträge;
b) Beiträge von Mitgliedern der CVP – Die Mitte in eidgenössischen und kantonalen Behörden und Amtsstellen;
c) Sonderbeiträge, Sammlungen, Schenkungen, usw.

[2] Das Nähere bestimmt ein vom Parteitag zu erlassendes Finanzreglement.

Artikel 34 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen unter Einbezug ausstehender Mitgliederbeiträge.

6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

[1] Diese Statuten vom 15. Juni 1989 mit Änderungen vom 11. November 1993, 27. August 2002 und vom 26. August 2021 treten nach Annahme durch den Parteitag sofort in Kraft.

Vorstehende Statuten vom 15. Juni 1989 mit Änderungen vom 11. November 1993, vom 27. August 2002 und vom 26. August 2021 sind vom Parteitag am 26. August 2021 angenommen worden.

Der Parteipräsident: Die Protokollführerin:

(Flavio Gisler) (Rita Traxel)